



Gemeinde Untersiggenthal

- 1) Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen**

- 2) Baugebührenreglement**

1. Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

	A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3	Mehrwertsteuer	4
	Gebührenanpassung	4
§ 4	Verjährung	4
§ 5	Zahlungspflichtige	5
§ 6	Verzug, Rückerstattung	5
§ 7	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
	B. Erschliessungsbeiträge	5
§ 8	Kosten	5
§ 9	Beitragsplan	5
§ 10	Anlagen mit Mischfunktion	6
§ 11	Auflage und Mitteilung	6
§ 12	Vollstreckung	6
§ 13	Bauabrechnung	6
§ 14	Zahlungspflicht	6
§ 15	Fälligkeit	6
	C. Strassen	7
§ 16	Mindestansätze	7
§ 17	Aenderung	7
	D. Wasserversorgung	7
	I. Erschliessungsbeiträge	7
§ 18	Bemessung	7
	II. Anschlussgebühr	7
§ 19	Bemessung	7
§ 20	Zahlungspflicht	8
§ 21	Sicherstellung	8
	Erhebung	8
	III. Benützungsgebühr (Wasserzins)	9
§ 22	Benützungsgebühren	9
§ 23	Bemessung	9
§ 24	Grundgebühr	9
§ 25	Verbrauchsgebühr	9
§ 26	Sonderfälle	9

E. Abwasser	9
I. Erschliessungsbeiträge	9
§ 27 Bemessung	9
§ 28 Sanierungsleitungen	10
II. Anschlussgebühr	10
§ 29 Bemessung	10
§ 30 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	11
§ 31 Zahlungspflicht	11
§ 32 Sicherstellung	11
Erhebung	11
III. Benützungsg Gebühr	11
§ 33 Grundsatz	11
§ 34 Verbrauchsgebühr	12
F. Rechtsschutz und Vollzug	12
§ 35 Rechtsschutz, Vollstreckung	12
G. Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
§ 36 Inkrafttreten	12
§ 37 Übergangsbestimmungen	12+13
Gebührenordnung (Anhang)	14+15
2. Baugebührenreglement	16

Die Einwohnergemeinde Untersiggenthal, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹Für die Kosten für Erstellung, Änderung, bei leitungsgebundenen Einrichtungen auch die Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge; (Baubeiträge)
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützunggebühren, bestehend aus einer Verbrauchsgebühr und zusätzlich beim Wasser einer Grundgebühr.

§ 3

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung ²Gebührenanpassungen liegen in der Kompetenz des Gemeinderates und können jährlich im Rahmen der Teuerung, bzw. aufgrund der Finanzlage angepasst werden. Der Gemeinderat hat über Gebührenanpassungen einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage erläutert, zu erstellen.

§ 4

Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6

Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:
a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
e) die Finanzierungskosten.

§ 9

Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:
a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
d) die Grundsätze der Kostenverlegung;
e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11

Auflage und Mitteilung ¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 12

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

Bauabrechnung ¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14

Zahlungspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 16

Mindestansätze Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

§ 17

Aenderung Strassen werden geändert, wenn sie umgestaltet oder z.B. mit einem Gehweg ergänzt werden.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 18

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Kosten betragen.

II. Anschlussgebühr

§ 19

Bemessung ¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² Geschossfläche der angeschlossenen Baute, gemäss Gebührenanhang.

²Die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr für alle Neu-, Erweiterungs- und Umbauten bildet die Summe aller Geschossflächen (GF). Als GF zählen alle ober- und unterirdischen horizontal gemessenen GF und Treppen, inkl. Keller, Abstellräume, Garagen, etc. einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte.

In Dach- und Estrichgeschossen wird die Grundfläche mit einer lichten Höhe über 1.50 m angerechnet. Die Fläche von gedeckten, offenen Autounterständen sowie von Wintergärten wird angerechnet.

Gerätehäuser, mindestens einseitig offene Sitzplätze, offene Balkone und aussenliegende offene Kellerabgänge werden bei der GF nicht mitberücksichtigt.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, sofern der Bauherr den Nachweis für die Bezahlung der damaligen Anschlussgebühr erbringen kann.

⁴In Fällen, wo die Berechnungsart nach der Geschossfläche die besonderen Verhältnisse offensichtlich zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr angemessen reduzieren.

⁵Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² Gebäudegrundfläche, gemäss Gebührenanhang.

⁶Für fest installierte Schwimmbäder erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m³-Nettoinhalt.

§ 20

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 21

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Mit der Baubewilligung wird die definitive Gebührenrechnung verfügt. Die Anschlussgebühren werden innert 30 Tagen nach Eintritt der Zahlungspflicht gemäss § 20 zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 22

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 23

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

§ 24

Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich pauschal pro Haushalt bzw. bei Industrie und Gewerbe nach dem Nennwert des Wasserzählers. Der Tarif ist dem Gebührenanhang zu entnehmen. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.

§ 25

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; die Höhe ist dem Gebührenanhang zu entnehmen. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 26

Sonderfälle Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. sind die Verbrauchsgebühren gemäss Gebührenanhang zu entrichten.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 27

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Kosten betragen.

§ 28

Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (GF). Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Abwasserrechnung. Die Anschlussgebühr wird um 30% ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 29

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Bauten:

- a) gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche inkl. vorspringender Gebäudebauteile wie Balkone, gedeckte Sitzplätze, Unterstände und dgl. sowie für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen;
- b) gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement pro m² Geschossfläche der angeschlossenen Baute.

²Die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr für alle Neu-, Erweiterungs- und Umbauten bildet die Summe aller Geschossflächen (GF). Als GF zählen alle ober- und unterirdischen horizontal gemessenen GF und Treppen, inkl. Keller, Abstellräume, Garagen, etc. einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte.

In Dach- und Estrichgeschossen wird die Grundfläche mit einer lichten Höhe über 1.50 m angerechnet. Die Fläche von gedeckten, offenen Autounterständen sowie von Wintergärten wird angerechnet.

Gerätehäuser, mindestens einseitig offene Sitzplätze, offene Balkone und aussenliegende offene Kellerabgänge werden bei der GF nicht mitberücksichtigt.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Abwasseranlagen mehr beansprucht wird.

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, sofern der Bauherr den Nachweis für die Bezahlung der damaligen Anschlussgebühr erbringen kann.

⁴Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr gemäss Abs. 1, lit.b, angemessen reduzieren.

⁵Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird um 50% reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.

⁶Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 30

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, sofern der Bauherr den Nachweis für die Bezahlung der damaligen Anschlussgebühren erbringen kann.

§ 31

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 32

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

²Mit der Baubewilligung wird die definitive Gebührenrechnung verfügt. Die Anschlussgebühren werden innert 30 Tagen nach Eintritt der Zahlungspflicht gemäss § 31 zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 33

Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 34

Verbrauchs-
gebühr

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Die Höhe ist dem Gebührenanhang zu entnehmen.

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 35

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

G. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 12. Juni 1986, das Abwasserreglement vom 4. Dezember 1986 sowie der technische Anhang vom 13. Oktober 1986 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 37

Uebergangs-
bestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

07. Juni 2001

Gebühren zu Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Anhang)

1. Erschliessungsbeiträge:

1.1. **Strassen:**

- | | | |
|--|-----------|------|
| - Grundeigentümeranteil an Feinerschliessungen | | 100% |
| - Grundeigentümeranteil an Groberschliessungen | höchstens | 70% |

1.2. **Wasserversorgung:**

- | | | |
|--|-----------|-----|
| - Grundeigentümeranteil an Feinerschliessungen | höchstens | 70% |
| - Grundeigentümeranteil an Groberschliessungen | höchstens | 50% |

1.3. **Abwasser:**

- | | | |
|--|-----------|-----|
| - Grundeigentümeranteil an Feinerschliessungen | höchstens | 70% |
| - Grundeigentümeranteil an Groberschliessungen | höchstens | 50% |

2. Anschlussgebühren:

2.1. **Wasserversorgung:**

für alle Bauten ausser landwirtschaftliche Oekonomiebauten und fest installierte Schwimmbäder

- | | | |
|---|-----|-------|
| - pro m ² Geschossfläche der angeschlossenen Baute | Fr. | 15.-- |
|---|-----|-------|

für landwirtschaftliche Oekonomiebauten

- | | | |
|---|-----|-------|
| - pro m ² Gebäudegrundfläche | Fr. | 15.-- |
|---|-----|-------|

für fest installierte Schwimmbäder

- | | | |
|----------------------------------|-----|-------|
| - pro m ³ Nettoinhalt | Fr. | 50.-- |
|----------------------------------|-----|-------|

2.2. **Abwasser:**

- | | | |
|---|-----|-------|
| - pro m ² der gesamten Gebäudegrundfläche inkl. vorspringender Gebäudeteile wie Balkone, gedeckte Sitzplätze, Unterstände und dgl. sowie für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen | Fr. | 15.-- |
|---|-----|-------|

- | | | |
|---|-----|-------|
| - pro m ² Geschossfläche der angeschlossenen Baute | Fr. | 50.-- |
|---|-----|-------|

3. Benützungsgebühren:

3.1: **Wasserversorgung:**

<u>Grundgebühr:</u> pro Haushalt, pauschal	Fr.	40.--
--	-----	-------

Industrie/Gewerbe, nach Nennwertgrösse des Wasserzählers		
--	--	--

bis 10 m ³ Nennwertgrösse	Fr.	40.--
--------------------------------------	-----	-------

bis 20 m ³ Nennwertgrösse	Fr.	80.--
--------------------------------------	-----	-------

über 20 m ³ Nennwertgrösse	Fr.	120.--
---------------------------------------	-----	--------

<u>Verbrauchsgebühr</u> pro m ³ bezogenen Trinkwassers	Fr.	1.30
---	-----	------

<u>Bauwassertarif:</u>	Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihen- und Terrassenhäuser, pro Wohnung	Fr. 40.--
	Mehrfamilienhäuser, pro Wohnung	Fr. 30.--
	Industrielle und gewerbliche Bauten; wird je nach Bauvolumen von Fall zu Fall festgelegt.	

3.2: Abwasser:

<u>Verbrauchsgebühr:</u>	pro m3 bezogenen Trinkwassers	Fr. 1.50
--------------------------	-------------------------------	----------

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
07. Juni 2001

2. Baugebührenreglement

Die Einwohnergemeinde Untersiggenthal erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG AG) vom 19. September 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 das nachstehende Baugebührenreglement.

1. Baugesuchsgebühren:

¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuche um Vorentscheide und Anfragen sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

1.1. für Vorentscheide:

1 ‰ der für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung, mindestens Fr. 200.--.

1.2. für bewilligte Baugesuche:

2 ‰ der für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 200.--.

1.3. für geringfügige Bauvorhaben:

Fr. 50.--.

1.4. für Anfragen:

Nach Aufwand der Behörden und aufgrund der mutmasslichen Baukosten im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Gesuche, mindestens Fr. 50.--.

1.5. für abgewiesene Baugesuche:

2 ‰ der für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 200.--.

2. Zusätzliche Kosten:

¹ Die Kosten für Publikation, Gutachten, Expertisen, Modelle, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch Dritte, Brandschutzbewilligungen, Prüfung energetischer Massnahmen, etc. sind von der Bauherrschaft zu ersetzen.

² Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche, zusätzlicher Kontrollen usw. infolge Nichtbeachtung der Vorschriften, Mehraufwendungen, behält sich der Gemeinderat das Recht vor, diesen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

3. Benützung des öffentlichen Grundes:

¹ Für die Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen, Lagerung von Baumaterialien und dergleichen wird, gestützt auf § 103 BauG AG eine Gebühr von Fr. 10.-- pro m² und Monat erhoben. Mindestgebühr Fr. 100.--.

² Die Kosten für die Instandstellung des öffentlichen Grundes gehen zu Lasten des Benützers.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:
07. Juni 2001